

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1879.

N^o XXVIII. Verordnung

vom 4. Juni 1879, die Bezeichnung der zum Fürstlichen Kammergute oder Hausfideicommissvermögen gehörigen Grundstücke betreffend.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß der zum Fürstlichen Kammergute oder Hausfideicommissvermögen (§. 9 des Grundgesetzes vom 21. März 1854, Gef.-Samml. S. 35) gehörige Grundbesitz in Verträgen, Zuschreibungs-urkunden und in den Grundsteuerbüchern unter verschiedenen Bezeichnungen aufgeführt wird. Um die notwendige Uebereinstimmung mit dem Gesetz sicher zu stellen, verordnen wir mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* unter entsprechender Abänderung der Vorschriften in §. 14 der Ausführungsverordnung vom 11. October 1861 zum Gesetz über die Landesvermessung (Gef.-Samml. S. 135), daß jene Vermögensstücke in allen amtlichen Verhandlungen, in Verträgen, in Zuschreibungs-urkunden und bei den Eintragungen in die Grundsteuerbücher stets als

„Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Hausfideicommissvermögen (Kammergut)“

zu bezeichnen sind.

Rudolstadt, den 4. Juni 1879.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.